

ETL
Lechner & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Südliche Münchner Straße 4 • 82031 Grünwald
Telefon +49 (089) 64168-0 • Fax +49 (089) 64168-22 • E-mail kanzlei@lechner-wp.de

J a h r e s a b s c h l u s s

zum 31. Dezember 2024

des
Eltern für Kinder e.V.
Berlin

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	1
III. <u>Buchführung und Jahresabschluss</u>	2

Anlagen

1. Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31. Dezember 2024 und Gewinn- und Verlustrechnung (Einnahmen/Ausgaben) vom 1.1. bis 31.12.2024
2. Anlagenverzeichnis vom 01.01. bis 31.12.2024
3. Unterzeichnung des Abschlusses
4. Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstandsvorsitzende Herr Herbert Tumpach des

Eltern für Kinder e.V., Berlin
- im folgenden auch kurz "Verein" genannt –

erteilte der ETL Lechner & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen.

Eine Abschrift des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags wurde die sinngemäße Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung von Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten war nicht Gegenstand des Auftrages.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der aktuellen Fassung zugrunde.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Herr Herbert Tumpach hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses bestätigt.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Verein wurde am 12. September 1987 gegründet und ist unter der Nummer 20643 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin eingetragen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Tumpach Herbert, Helmstadt (Vorsitzender seit 18.06.2024)
Papillon Florence, Helmstadt (stellv. Vorsitzender seit 18.06.2024)

Vereinszweck ist die persönliche Sorge für verlassenen Kinder und die Verwirklichung des Rechts jeden Kindes auf Eltern. Der Zweck wird im Rahmen von Adoptionsvermittlung, der Unterstützung von Projekten für verlassene Kinder im Ausland, der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Not und Aufklärung der Öffentlichkeit erfüllt.

Das Finanzamt für Körperschaften I in Berlin hat zuletzt am 15.08.2023 den Verein als gemeinnützig im Sinne des § 51 AO anerkannt.

III. Buchführung und Jahresabschluss

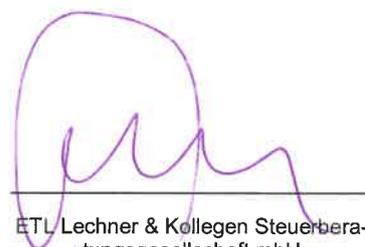
Die Buchhaltung wurde von uns mittels EDV und dem Buchführungsprogramm der Datev eG aufgrund der vom Verein vorgelegten Belege und Bankauszüge geführt.

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 haben wir aufgrund der Buchführung, der sonstigen mir überlassenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden erstellt. Die Abschlusserstellung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und der Satzung.

Die Betätigung des Vereins ist im Kalenderjahr 2024 ausschließlich im gemeinnützigen Bereich angefallen.

Der Verein weist zum 31. Dezember 2024 ein Nettovermögen von 238.623,70 € aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Mehrung von 17.049,05 €. Die Mittel des Vereins werden als notwendige Betriebsmittel im Sinne des § 58 Nr. 6 AO zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Vermittlung von Adoptionen gesehen.

Grünwald, 08. August 2025



ETL Lechner & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Manfred Lechner
StB / WP

Bilanz zum 31.12.2024

Eltern für Kinder e.V. Adoptionsvermittlungen, Berlin

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.113,00	1.913,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände Kautionen		1.500,00	1.500,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
Kasse	209,06		245,36
Bank für Sozialwirtschaft 3383600	19.202,33		20.915,70
Bank für Sozialwirtschaft 3383601	7.958,59		5.226,48
Bank für Sozialwirtschaft 3383602	24.931,44		26.240,00
Bank für Sozialwirtschaft 3383603	26.270,28		23.856,40
Sparkasse Bonn 43597194	15.839,32		7.033,63
Sparkasse Bonn 1901018372	12.438,30		18.359,45
Sparkasse Paderborn 30000426	8.978,05		5.351,87
Sparkasse Bonn 1909135749	54.409,42		65.104,16
Bank für Sozialwirtschaft 3383604	53.359,47		35.544,47
Bank für Sozialwirtschaft 3383605	1.681,04		889,64
Bank für Sozialwirtschaft 3383606	2.768,05		268,09
Bank für Sozialwirtschaft 3383607	<u>7.965,35</u>		<u>9.126,40</u>
		<u>236.010,70</u>	<u>218.161,65</u>
		<u>238.623,70</u>	<u>221.574,65</u>

Bilanz zum 31.12.2024

Eltern für Kinder e.V. Adoptionsvermittlungen, Berlin

PASSIVA

EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
-----	----------------------	----------------

A. Eigenkapital

I. Kapitalrücklage	221.574,65	179.891,76
II. Jahresüberschuss	<u>17.049,05</u>	<u>41.682,89</u>
	<u>238.623,70</u>	<u>221.574,65</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Eltern für Kinder e.V. Adoptionsvermittlungen, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Eingänge			
Mitgliedsbeiträge	127.610,51		123.722,26
Vereinsspenden	<u>2.085,00</u>	129.695,51	12.703,11
Spenden Sri Lanka	34.305,00		13.975,45
Spenden Thailand	54.165,16		37.325,16
Spenden Mongolei	14.091,00		11.765,20
Spenden Haiti	17.823,00		18.147,00
Spenden Brasilien	32.391,78		32.874,60
Spenden Peru	2.500,00		2.000,00
Spenden Togo	<u>0,00</u>	155.275,94	500,00
Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	128.000,00		115.000,00
Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	<u>0,00</u>		<u>451,96</u>
		<u>128.000,00</u>	
		412.971,45	368.464,74
2. sonstige betriebliche Erträge			
Versich.entschädigung, Schadenersatz	0,00		17.517,89
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>5.052,65</u>		<u>3.095,03</u>
		5.052,65	20.612,92
3. Aufwand			
a) Spendenweiterleitung			
Aufwand Sri Lanka	35.600,00		11.042,00
Aufwand Thailand	25.000,00		27.680,00
Aufwand Mongolei	11.670,00		10.250,00
Aufwand Haiti	1.200,00		32.200,00
Aufwand Brasilien	28.765,60		32.465,60
Aufwand Peru	0,00		2.000,00
Aufwand Togo	<u>0,00</u>		<u>1.000,00</u>
		102.235,60	116.637,60
4. Personalaufwand			
a)Löhne und Gehälter			
Lohnsteuer	25.930,34		15.292,75
Gehälter	114.433,41		111.555,23
Zuschüsse Agenturen für Arbeit	7,66		-15.983,77
Vermögenswirksame Leistungen	<u>0,00</u>		<u>280,00</u>
		140.371,41	111.144,21
b)Soziale Abgaben, Altersvorsorge			
Gesetzliche Sozialaufwendungen	76.351,39		68.789,35
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	923,33		1.247,14
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	126,40		156,90
Aufwendungen für Altersversorgung	<u>3.494,48</u>		<u>4.574,48</u>
		<u>80.895,60</u>	<u>74.767,87</u>
Übertrag		94.521,49	86.527,98

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Eltern für Kinder e.V. Adoptionsvermittlungen, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag		94.521,49	86.527,98
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen			
Abschreibungen auf Sachanlagen	800,00		800,00
Sofortabschreibung GWG	<u>1.151,32</u>		<u>0,00</u>
		1.951,32	800,00
6. sonstige Aufwendungen			
Kostenerstattungen	-8.125,49		-6.962,31
Notar-, Botschafts- u. Legalisationsgeb.	1.657,38		2.213,67
Erstattungen Pausch.u.Unterbring.FFAC	-13.060,00		-16.660,00
Pauschalen und Unterbringung FFAC	52.650,00		31.290,00
Erstattung Betreuungskosten	-14.500,00		-19.505,00
Betreuungskosten	0,00		970,00
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	9.705,35		9.673,12
Heizung	0,00		993,09
Gas, Strom, Wasser	1.515,64		1.231,45
Reinigung	176,63		29,28
Instandhaltung betrieblicher Räume	17,79		130,90
Versicherungen	2.397,53		2.292,09
Beiträge	280,50		280,50
Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	150,00		0,00
Wartungskosten für Hard- und Software	1.763,95		1.802,59
Fremdfahrzeugkosten	983,46		1.251,82
Reise- und Tagungskosten	1.272,77		-122,95
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.163,18		1.262,29
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.815,04		1.911,76
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	169,60		87,31
Kilometergelderstattung	638,70		361,80
Fremdarbeiten, Auslagen	2.532,20		990,00
Fremdarbeiten, Auslagen Sri Lanka	700,00		300,00
Fremdarbeiten, Auslagen Thailand	0,00		913,42
Fremdarbeiten, Auslagen Peru	1.241,65		1.200,00
Fremdarbeiten, Auslagen Haiti	0,00		200,40
Fremdarbeiten, Auslagen Mongolei	0,00		2.400,00
Fremdarbeiten, Auslagen Togo	1.800,00		600,00
Fremdarbeiten, Auslagen Guinea	1.310,00		3.095,00
Porto	4.163,57		3.882,83
Telefon	1.632,77		1.372,80
Bürobedarf	2.676,86		2.786,09
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	0,00		80,88
Fortbildungskosten	60,00		870,00
Rechts- und Beratungskosten	85,90		4,00
Abschluss- und Prüfungskosten	3.183,25		3.183,25
Buchführungskosten	9.931,15		5.734,02
Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	1.602,93		1.581,05
Sonstiger Betriebsbedarf	1.382,24		875,90
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>2.351,83</u>		<u>1.498,69</u>
		76.326,38	44.099,74
6. Sonstiger Zinsertrag		<u>805,26</u>	<u>54,65</u>
Jahresüberschuss		<u>17.049,05</u>	<u>41.682,89</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Objekt / Gegenstand	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- kosten €	Buchwert 01.01.2024 €	Zugang Abgang €	%	I/d	Abschreibung €	Buchwert 31.12.2024 €
0500 Betriebsausstattung								
Küche	21.06.06	1.074,48	1,00		10,0%			1,00
Arbeitstisch	07.03.16	1.762,03	698,00		7,7%		136,00	562,00
PC exone Business S 1203	18.11.22	995,00	607,00		33,0%		332,00	275,00
PC exone Business S 1203	18.11.22	995,00	607,00		33,0%		332,00	275,00
			<u>1.913,00</u>				<u>800,00</u>	<u>1.113,00</u>
0670 GWG	2024	1.151,32		Z 1.132,32	100,0%		<u>1.132,32</u>	

Unterzeichnung

des vorstehenden Jahresabschlusses
- bestehend aus Bilanz (Vermögensübersicht) und Gewinn- und Verlustrechnung
(Einnahmen/Ausgaben) –
des Vereins

Eltern für Kinder e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

08. August 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Tumpach', written in a cursive style.

Herbert Tumpach
(Vorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagensatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:
Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Vertrags

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen.

Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.